

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: ja

BGB §§ 635, 638

Der Architekt haftet für Mängel des Bauwerks, die auf seine fehlerhafte Planung zurückzuführen sind, auch dann nach den Vorschriften des § 635 BGB (nicht aus positiver Vertragsverletzung), wenn ihm weder die Oberleitung noch die örtliche Bauaufsicht übertragen worden sind.

In einem solchen Falle verjähren die Ersatzansprüche gegen ihn in 5 Jahren (Ergänzung von BGHZ 32, 206).

BGH, Urt. v. 9. Juli 1962 - VII ZR 98/61 - OLG Bamberg
LG Bayreuth

VII ZR 98/61

Verkündet
am 9. Juli 1962
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz W [REDACTED] in B [REDACTED] Bü [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Dr. Herbert K [REDACTED] in B [REDACTED]
C [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und
Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Ur-
teil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Bamberg vom 15. Dezember 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte baute in den Jahren 1957/58 ein Haus mit Garagen. Er übertrug dem Kläger, einem Architekten, den Entwurf einschließlich der Planzeichnungen, Bauvorlagen, Massen- und Kostenberechnungen sowie Ausführungszeichnungen. Dagegen oblagen dem Kläger nicht die Oberleitung und die örtliche Bauaufsicht. Der Beklagte nahm die Leistungen des Klägers vor dem 14. Juli 1958 ab.

Der Kläger hat seine ausstehenden Gebühren in Höhe von 954 DM eingeklagt.

Der Beklagte hat gegen die Klageforderung mit Gegenansprüchen aufgerechnet. Diese leitete er aus Materiallieferungen in Werte von 54,30 DM her. Ferner hat er einen Schadensersatzanspruch von 2.500 DM geltend gemacht, der ihm nach seiner Behauptung zustehe, weil der Kläger die Abmessungen einer Garage unrichtig geplant habe und sie dementsprechend ausgeführt worden sei. Er hat Klageabweisung und im Wege der Widerklage die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 1.600,30 DM beantragt; hilfsweise hat er mit der Widerklage die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 54,30 DM sowie die Feststellung verlangt, daß ihm der Kläger allen Schaden zu ersetzen habe, der ihm, dem Beklagten, aus der falschen Planung entstanden sei.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt. Er bestreitet die von dem Beklagten erhobenen Ansprüche; vorsorglich hat er gegen sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 899,70 DM verurteilt; in Höhe von 54,30 DM hat es die



Klage sowie im vollen Umfange die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos.

Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seine Ansprüche weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Beklagte hatte mit seiner Berufung die Entscheidung des Landgerichts zur Klage nicht angefochten. Demgemäß hatte das Oberlandesgericht nur über die Anträge zu befinden, die er zur Widerklage gestellt hatte. Auch in die Revisionsinstanz ist der Rechtsstreit lediglich in diesem Umfange gelangt.

Sollte die Revision mit ihren Ausführungen zu I der Begründungsschrift einen abweichenden Standpunkt vertreten, so könnte ihr nicht gefolgt werden.

II.

Das Oberlandesgericht unterstellt, daß dem Beklagten die von ihm geltend gemachte Schadensersatzforderung von 2.500 DM zugestanden hat. Es hält sie aber für verjährt. Der Schaden sei, so meint es, aus einer mangelhaften Beschaffenheit der Pläne entsprungen und nicht erst durch das Hinzutreten eines weiteren Ereignisses vermittelt worden. Deswegen komme keine Ersatzpflicht aus positiver Vertragsverletzung, sondern nur eine solche aus dem § 635 BGB in Betracht. Dieser Anspruch ver-

jähre gemäß dem § 638 BGB in 6 Monaten; denn es handele sich bei den Entwürfen des Klägers nicht um Arbeiten an einem Grundstück bei einem Bauwerk. Die Grundsätze der Entscheidung BGHZ 32, 206 seien nicht anwendbar, weil dem Kläger weder die Oberleitung noch die Bauführung übertragen worden sei. Die danach maßgebende Frist von 6 Monaten sei bei Erhebung der Widerklage verstrichen gewesen.

Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen haben Erfolg.

1. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht allerdings darin, daß die Grundsätze über die positive Vertragsverletzung hier nicht anwendbar sind und daß deswegen die 30-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB ausscheidet.

Wie der Senat in dem Urteil BGHZ 35, 130 ausgeführt hat, fällt jedenfalls diejenige Wertbeeinträchtigung, die dem Werk unmittelbar anhaftet, weil es - wegen des Mangels - unbrauchbar, wertlos oder minderwertig ist, allein unter die Vorschrift des § 635 und damit des § 638 BGB. Dagegen kommen für eine positive Vertragsverletzung solche Nachteile in Betracht, die dem Besteller als weitere Folge des Mangels, also außerhalb des Werks erwachsen sind. Daß solche Folgeschäden unter keinen Umständen unter den § 635 BGB fallen können, ist damit noch nicht gesagt.

Es kann im Einzelfall zweifelhaft sein, wo die Grenze zwischen den beiden Arten von Schadensersatzansprüchen zu ziehen ist. Sie wird häufig flüchtig und es wird nicht möglich sein, sie von vornherein durch festgelegte, alle denkbaren Fälle erfassende Merkmale

zu bestimmen. Weiterer Erörterungen hierzu bedarf es aber nicht. Denn nach Ansicht des Senats besteht jedenfalls hier zwischen dem Mangel und dem Schaden ein so enger, unmittelbarer Zusammenhang, daß nur eine Ersatzforderung nach dem § 635 BGB zulässig wäre.

Der Entwurf des Architekten dient nicht, wie das Reichsgericht angenommen hat, nur der Vorbereitung des eigentlichen Werks, nämlich des Baues. Vielmehr ist bereits dieser Plan für sich allein ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtleistung und bezieht sich unmittelbar auf die Herstellung des Bauwerks selbst (BGHZ 31, 224; 32, 206). Das bedeutet zwar nicht, daß der Architekt einerseits und die Handwerker andererseits den Bau als Gesamtschuldner zu erbringen haben (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des Senats vom 7. Mai 1962 VII ZR 7/61). Ihre Leistungen stehen aber in engen Wechselbeziehungen und hängen weitgehend voneinander ab, so daß sie tatsächlich und rechtlich nicht getrennt betrachtet werden dürfen. Der geistige Beitrag des Architekten soll erst seinen Ausdruck in der Tätigkeit der den Bau Ausführenden finden, und Fehler, die ihm bei der Planung unterlaufen, erhalten erst ihre eigentliche Bedeutung in dem Bau selbst.

Diese enge Verknüpfung muß dazu führen, daß ein Mangel, der in dem Entwurf des Architekten enthalten ist, dem Mangel gleichzusetzen ist, der dem Teil eines materiellen Bauwerks anhaftet. Deswegen sind auf ihn die Vorschriften der §§ 635 und 638 BGB anzuwenden.

2. Damit ist auch die Frage beantwortet, ob die 6-monatige oder die 5-jährige Verjährungsfrist des § 638 BGB Platz greift.

Gemäß dieser Bestimmung verjähren die Gewährleistungsansprüche des Bestellers "bei Arbeiten an einem Grundstücke bei Bauwerken" in 5 Jahren. Nach Ansicht des Reichsgerichts war Unternehmer im Sinne dieser Vorschrift nur, wer "materielle Bestandteile der Gesamtleistung" lieferte. Hiervon ist der Senat schon in der Entscheidung BGHZ 32, 206, abgewichen. Er hat, wie bereits dargelegt, den geistigen Beitrag des Architekten dem körperlichen des Handwerkers gleichgestellt. Demgemäß muß für beide die gleiche Verjährungsfrist gelten.

Das Oberlandesgericht meint demgegenüber, eine solche Beurteilung sei nur zulässig, wenn dem Architekten neben den Entwurfsarbeiten auch die Oberleitung und die örtliche Bauaufsicht übertragen worden seien. Zu einer solchen Einschränkung besteht kein Anlaß. Zwar mögen sich die Beziehungen des Architekten zu dem materiellen Bauwerk noch enger gestalten, wenn er auch jene genannten Verrichtungen zu erbringen hat. Das ändert aber nichts daran, daß bereits die in dem Entwurf enthaltene geistige Arbeit für sich allein ein nicht wegzudenkender Teil der Gesamtleistung ist und sich unmittelbar auf die Herstellung eines Baues bezieht.

3. Das Berufungsgericht meint, daß sich bei einer solchen Auffassung schwer behebbare Unzuträglichkeiten ergeben.

Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden.

a) Der Senat hat in dem Urteil BGHZ 32, 206 ausgeführt, daß nur die hier vertretene Auffassung dem

mit der Vorschrift des § 638 BGB verfolgten Zweck gerecht werde.

Daran ist festzuhalten. Nach den Erfahrungen des erkennenden Senats ist es keine Seltenheit, daß Konstruktionsfehler des Architekten häufig erst Jahre nach Fertigstellung des Baues entdeckt werden. Es wäre nicht zu verstehen, wenn für sie eine kürzere Verjährungsfrist laufen sollte, als für Fehler des Bauunternehmers, die unter Umständen offener in die Augen springen können, als Planungsmängel des Architekten.

Demgegenüber ist es in diesem Zusammenhange mehr oder weniger unerheblich, wann solche Fehler im allgemeinen entdeckt werden können. Bei gewissenhafter, sofortiger Prüfung werden sich für die Leistung des Architekten und des Bauunternehmers insoweit keine wesentlichen Unterschiede ergeben.

b) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern bei der Auffassung des Senats Schwierigkeiten für die Berechnung des Verjährungsbeginns entstehen sollen.

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werks (§ 638 Abs. 1 S. 9 BGB). Das ist, wenn dem Architekten nur die Planung übertragen worden ist, der Zeitpunkt, zu dem der Bauherr den Entwurf als vertragsmäßige Leistung entgegennimmt. Denn damit hat der Architekt seinen Beitrag zu der Gesamtleistung erbracht.

Von welchem Zeitpunkt auszugehen ist, wenn der Architekt auch die Oberleitung und die Bauführung zu besorgen hat, braucht hier nicht erörtert zu werden.

c) Nach Ansicht des Oberlandesgerichts soll die hier vertretene Auffassung dazu führen, daß unter dem "Werk" im Sinne des Satzes 1 und des Satzes 2 des § 638 Abs. 1 BGB jeweils etwas Verschiedenes zu verstehen sei, nämlich das eine Mal das Bauwerk selbst (S. 1), das andere Mal die Pläne (S. 2).

Hierbei übersieht das Berufungsgericht, daß sich eine ähnliche Lage auch sonst regelmäßig bei Ausführung eines Baues ergibt. Unter dem "Bauwerk" ist nämlich nicht nur die Errichtung des Baues als Ganzem zu verstehen, sondern auch die Herstellung der einzelnen Bauteile und -glieder (u.a. BGHZ 19, 319, 321 f). Ein solcher Bauteil im Sinne des § 638 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auch die Leistung des Architekten, und zwar bereits der Entwurf für sich allein. Die Bedeutung der Begriffe des Bauwerks und des Werks in den Sätzen 1 und 2 des § 638 Abs. 1 BGB deckt sich also.

III.

Aus dem Gesagten folgt, daß die etwaigen Ansprüche des Beklagten erst in 5 Jahren nach der Abnahme der Pläne vorjähren. Diese Frist war bei Erhebung der Wi-

derklage noch nicht abgelaufen. Das Oberlandesgericht hat daher sachlich darüber zu befinden. Zu diesem Zwecke ist das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschol

Heimann-Trosien

Dr. Vogt